

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlperioden der Volkskammer  
und der Bezirkstage  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 24. Juni 1971**

Auf der Grundlage von Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die 5. Wahlperiode der Volkskammer sowie die Wahlperioden der Bezirkstage werden bis zum 14. November 1971 verlängert.

Die Volkskammer beauftragt den Staatsrat, entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik für den 14. November 1971 auszuschreiben.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 20. Tagung am 24. Juni 1971 gefaßt.

Berlin, den 24. Juni 1971

Gerald Götting  
Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen zur  
Volkskammer und zu den Bezirkstagen der  
Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1971  
vom 30. Juni 1971**

Entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) werden die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1971 ausgeschrieben.

Gemäß dem Beschluß der Volkskammer vom 24. Juni 1971 über die Wahlperioden der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 55) wird als Wahltermin der 14. November 1971 festgelegt.

Berlin, den 30. Juni 1971

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
\* O. Gotsche

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Anzahl der für die Bezirkstage zu  
wählenden Abgeordneten  
vom 30. Juni 1971**

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:

In den Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete.

Berlin, den 30. Juni 1971

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
O. Gotsche